



LfU-68

05.12.2022

Julian Wazulek

13.09.2022

Aktenzeichen 68-4566-75670/2022

**VAwS-Allgemein - Runder Tisch**

Anlagen: Anlage 1, Anlage 2, Änderungsempfehlungen zur BG-V (Anlage 3)

Datum / Ort:	13.09.2022	Arthotel Ingolstadt GmbH
Uhrzeit:	Beginn: 10:00	Ende: 13:00
Besprechungsleiter:	Th. Wagner, LfU	
Protokollführer:	J. Wazulek, LfU	
Teilnehmer:	Siehe Anlage 1	

*Angaben Runder Tisch 1***TOP 1 Begrüßung**

Herr Wagner begrüßt die anwesenden Vertreter der Sachverständigenorganisationen und den Kollegen des StMUV, Herrn Guggeis, welcher sich persönlich den Vertretern der anwesenden Sachverständigenorganisationen vorstellt. Des Weiteren bedankt sich Herr Wagner im Namen des LfU beim KOK und besonders bei Herr Wachsmann, welcher sich um den Austragungsort gekümmert hat.

Auf Grund der Teilnahme mehrerer neuer Teilnehmer wird eine Vorstellungsrunde gemacht, bei der alle Teilnehmer sich kurz vorstellen.

Die Einladung mit der Bitte um zu besprechende Themen wurde am 28.06.2022 verschickt. Die Tagesordnung wurde am 06.09.2022 verschickt.

**TOP 2 Personelles**

Vorstellung Herr Guggeis während der Begrüßung.

**TOP 3 Information des LfU: Jahresberichte, Anerkennung, Aufsicht****3.1 Statistik**

Herr Wazulek stellt die statistische Auswertung der Jahresberichte 2021 vor.

**3.2 Beschwerden**

Herr Wazulek berichtet über mehrere eingegangenen Beschwerde von Seiten mehrerer Kreisverwaltungsbehörden bzgl. fehlerhafter Prüfberichte und Gutachten. Es wird an die



75670/2022

anwesenden Sachverständigenorganisationen appelliert, dies innerhalb ihrer Organisationen zu kommunizieren und neben den Prüfberichten auch Gutachten stichprobenartig zu prüfen.

### 3.3 Jahresbericht – Hinweis

#### Anlagenabgrenzung Tankstelle

Eine SVO sieht einen Widerspruch darin, dass lt. IDEV-Statistik eine Tankstelle als eine Anlage zählt, im bayer. Vollzug eine Tankstelle aber mindestens aus einer Abfüll- und einer Lageranlage besteht.

Das LfU führt aus, dass destatis kein Mandat zur Anlagenabgrenzung hat, die Art der Datenerfassung und –aggregation daher keine Rückwirkung auf die AwSV-Anlagen und ihre Abgrenzung hat. Die in manchen anderen Bundesländern übliche Vorgehensweise, Tankstellen als eine AwSV-Anlage zu prüfen, hat in der AwSV keine Grundlage. In Anlage 5/6 AwSV ist „Tankstelle“ nicht als prüfpflichtige Anlage aufgeführt. Wäre das so gewollt, wäre die Tankstelle wie die Biogasanlage in den Begriffsbestimmungen als Sammelbegriff für die vorhandenen Lager- und Abfüllanlagen genannt. Selbst die Begriffsbestimmung für Eigenverbrauchstankstellen in § 2 Abs. 12 AwSV differenziert: „Eigenverbrauchstankstellen sind Lager- und Abfüllanlagen“, und nicht Anlagen zum Lagern und Abfüllen. Daher wird kein Anlass gesehen, die Sichtweise aufzugeben, dass eine Tankstelle aus Anlagen zum Lagern und Anlagen zum Abfüllen besteht.

Diskussion ... LfU erläutert, dass das BMUV im BLAK UmwS von den Ländern per einstimmigem Beschluss den Auftrag erhalten hat, den Anlagenbegriff als zentralen Begriff der AwSV eindeutig zu definieren. Unter den Ländern besteht nach jahrzehntelangen Diskussionen insoweit Konsens, dass sie sich von sich aus nicht auf einen gemeinsamen Anlagenbegriff einigen können. Dies würde in den von einer Umstellung betroffenen Ländern eine Neuorientierung sämtlicher Vollzugsbehörden, Umstellung der Anlagenverwaltungsprogramme etc. bedeuten. Diesen Aufwand nimmt kein Bundesland ohne äußeren Anstoß auf sich. Die Diskussion beim Runden Tisch zeigt, dass auch unter den SVO Befürworter beider Vorgehensweisen vertreten sind. LfU führt aus, dass die bayer. Art der Anlagenabgrenzung, einer Tätigkeit auch die entsprechende Anlage zuzuordnen, als systematischer und verständlicher gesehen wird. Die Abweichung davon erscheint mehr oder weniger willkürlich. Für außen Stehende würde es damit noch schwieriger, das System AwSV zu verstehen.

unterschiedlicher Stand der Technischen Baubestimmungen in den Ländern

<b>C 2.15</b>	<b>Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen</b>
C 2.15.1	„Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ gestrichen in der MVV TB 2020/1
C 2.15.2	„Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ gestrichen in der MVV TB 2020/1
C 2.15.3	"Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die nicht flüssige Brennstoffe zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude sind, bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Brennstoffen mit Dichten > 1,0 kg/l und/oder Flammpunkten ≤ 55 °C zur energetischen Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude" gestrichen in der MVV TB 2019/1

Eine SVO beschreibt das Problem, dass die Möglichkeit der Zertifizierung von Behältern nach DIN 6608 bzw. DIN EN 12285-1 davon abhängt, welche Fassung der MVV TB im jeweiligen Bundesland umgesetzt ist. Wenn die Fassungen zweier Länder-TB sich darin unterscheiden, kann ein Hersteller in einem Bundesland seine Behälter nicht im anderen verkaufen. Auf Anfrage des StMUV hat das Bayer. Bauministerium mitgeteilt, dass die Unterschiede der Normen eher marginal sind. Da die DIN 6608 bereits vor fast 20 Jahren vom DIN zurückgezogen wurde, geht es davon aus, dass seitdem ohnehin nur noch Behälter nach DIN EN 12285-1 gefertigt wurden, die je nach Länder-TB nach der jeweils benötigten Norm zertifiziert wurden. Der Stand der Umsetzung kann beim [DIBt](#) nachgeschlagen werden.

C 2.15.32	Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN EN 12285-1:2018-12 Zusätzlich gilt: Anlage C 2.15.3 und C 2.15.18	ÜZ
-----------	---	---	----

LfU sieht darin in erster Linie ein bauordnungsrechtliches Problem. Wasserrechtlich belegt in Bayern das Ü-Zeichen, dass es sich bei dem Behälter nach DIN EN 12285-1 um ein geeignetes Anlagenteil im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG handelt. Behälter nach DIN 6608 können in Bayern kein Ü-Zeichen mehr erhalten, werden aber ggf. im Rahmen einer Eignungsfeststellung für die Lageranlage in ihrer Eignung bestätigt.

verzögerte Mängelbeseitigung durch fehlende/s Fachkräfte/Material

Verschiedene SVO bestätigen, dass es insbesondere durch fehlendes Material schon zu einer verzögerten Mängelbeseitigung gekommen ist und sich das Problem verschärfen könnte. Falls dem Sachverständigen schon bei der Prüfung ein Materialnotstand bekannt ist, kann er dies bei der Festlegung der Frist zur Mängelbeseitigung berücksichtigen und ggf. auf dem Prüfbericht vermerken. Sollte der Materialnotstand oder ein Terminproblem mit dem zu beauftragenden Fachbetrieb erst später bekannt und der KVB vom Betreiber mitgeteilt werden, wird die KVB eine Bestätigung des Sachverständigen einfordern.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass der SV hier nur „wohlwollend“ agieren wird, wenn die Notlage nicht durch verspätete oder last-minute-Bemühungen des Betreibers

entstanden ist. Bei erheblichen zeitlichen Verzögerungen ist möglicherweise der Mangel durch den SV neu zu bewerten.

Prüfung von Anlagen in Risikogebieten nach Anlage 6 AwSV

Eine SVO hat angeregt, Anlagen in Risikogebieten nach Anlage 6 AwSV zu prüfen.

LfU führt aus, dass der Begriff „Risikogebiet“ in der AwSV nicht vorkommt. Anlagen in Risikogebieten befinden sich außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 2 Abs. 32 AwSV bzw. § 76 WHG und sind deshalb nach Anlage 5 AwSV zu prüfen. Ein Abgleich insbesondere des § 78c WHG mit der AwSV ist in naher Zukunft nicht zu erwarten.

#### **TOP 4: Fachthemen**

4.1 HBV-Anlagen: Sicherung gegen Überfüllung (Wacker)

Vortrag Herr Wurm, siehe Anlage 2

LfU dankt Herrn Wurm für den Beitrag, der eine systematische Herangehensweise und plausible Vorgehensweise aus der Chemischen Industrie vorstellt.

4.2 Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit awg Stoffen

Eine SVO stellt fest, dass Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden aufschwimmenden flüssigen Stoffen selten zur Prüfung anstehen.

LfU erläutert zunächst, welche Prüfpflichten für allgemein wassergefährdende Stoffe gelten. Als allgemein wassergefährdend sind in § 3 Abs. 2 AwSV drei Stoffgruppen definiert:

- a) JGS, Gärsubstrate, Gärreste
- b) feste Gemische
- c) aufschwimmende flüssige Stoffe

Die Prüfpflicht richtet sich

- a) bei JGS-Anlagen nach Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV, bei Biogasanlagen (mit Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten) nach Anlage 5/6 AwSV
- b) bei festen Gemischen nach Zeile 4 Anlage 5/6 AwSV: > 1.000 t; ausgenommen davon ist die Prüfpflicht bei Umschlagsanlagen zum Laden und Löschen von Schiffen nach Zeile 8 Anlage 5/6 AwSV zu ermitteln; sie hängt von der Gefährdungsstufe ab; da bei allgemein wassergefährdenden Stoffen keine Gefährdungsstufe bestimmt werden kann, ergibt sich auch keine Prüfpflicht; auch der Rückgriff auf Zeile 4 Anlage 5/6 AwSV hilft nicht weiter, da die maßgebende Masse von Umschlagsanlagen sich aus der größten Umladeeinheit bestimmt, und Greifer oder Baggerschaufeln den Schwellenwert von 1.000 t nicht erreichen;  
Die Prüfpflicht von Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit festen Gemischen kann daher nur über § 46 Abs. 4 AwSV von der KVB angeordnet werden. Das sollten SV, die im Rahmen von Gutachten bei solchen Anlagen tätig werden, berücksichtigen und sinnvolle Prüfungen (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend) vorschlagen;

- c) bei aufschwimmenden flüssigen Stoffen grundsätzlich nach Anlage 5/6 AwSV; jedoch ist zu beachten, dass es sich bei diesen Stoffen mehrheitlich um biogene Öle handelt, die vor Inkrafttreten der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft waren, und die Anlagen den KVB im Regelfall außer über Baugenehmigungsanträge nicht bekannt sein dürften; LAU-Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe unterliegen nicht der Eignungsfeststellungspflicht (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 AwSV). Bei der Anwendung von Kapitel 3 AwSV (§§ 13 bis 51 AwSV) ist § 13 Abs. 1 AwSV zu beachten: Kapitel 3 (d.h. auch die Prüfpflicht) ist nur anwendbar, wenn die Stoffe in oberirdische Gewässer gelangen können; dies ist in der Regel nur bei oberirdischen Anlagen der Fall, so dass unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe meist nicht prüfpflichtig sind.

#### 4.3 Umschlagen, Anwendung des § 14 Abs. 5 AwSV

Eine SVO bedauert, dass sich die AwSV nicht eindeutig dazu positioniert, ob das bloße Be- oder Entladen als Umschlagen im Sinne von § 2 Abs. 23 AwSV gilt. Der einschlägige Wortlaut der AwSV lautet: Umschlagen ist das „Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes“. Im Gegensatz dazu die bayer. VAWS: Umschlagen ist „Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen, Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes“.

LfU führt aus, dass Bayern das einzige Bundesland mit ausdrücklicher Erwähnung von Be- und Entladen in der Landes-VAWS war, im BLAK UmwS jedoch alle in der betreffenden Sitzung anwesenden Länder bestätigten, dies auch so zu verstehen und zu vollziehen. Neben der Kontinuität des Vollzugs sprechen auch folgende Argumente dafür: Das Umladen besteht aus den Teiltätigkeiten Be- und Entladen, daher ist es nicht einsichtig, warum bei Vorliegen nur einer Teiltätigkeit der Begriff des Umschlagens nicht gegeben sein sollte. Eine Herausnahme der Teiltätigkeiten würde zudem dem Zweck der AwSV in § 1 Abs. 1 widersprechen. Und schließlich sind auch Gabelstapler etc. Transportmittel, so dass ein bloßes Be- oder Entladen eines Lkw mittels z. B. Gabelstapler ein Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes darstellt.

Im Zusammenhang damit stellt sich die Frage, wie der Passus in § 14 Abs. 5 AwSV zu verstehen ist: „eine Fläche, von der aus ... Verpackungen ... in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage entnommen werden, ist Teil dieser Anlage“. Dies betrifft insbesondere Regalcontainer mit abZ, die im Freien aufgestellt sind.

LfU erläutert, dass in den abZ lediglich eine tragfähige Fläche gefordert wird, die so auszuführen ist, dass Niederschlagswasser nicht unter den Regalcontainer gelangt. Vor Inkrafttreten der AwSV wurde im Regelfall die Fläche vor dem Regalcontainer nicht betrachtet. Hier lag möglicherweise ein blinder Fleck bei allen Beteiligten. Die AwSV habe den Scheinwerfer auf diesen Fleck gerichtet. Allerdings sei die Festlegung, dass die Fläche vor dem Regalcontainer (Lageranlage) Teil der Anlage (also Lagerfläche) sei, nicht plausibel. Einen völlig anderen Touch bekommt der o.g. Passus bei Betrachtung der Begründung der AwSV dazu. Dort geht es um Lageranlagen, in die Transportbehälter gestellt werden, und „die Fläche, von der aus das geschieht, muss keine Umschlagfläche als Teil einer

Umschlaganlage sein, sondern kann der Lageranlage zugeordnet werden“. Diese Formulierung weist § 14 Abs. 5 AwSV also keine rechtlich bindende Wirkung zu, sondern lediglich Hinweischarakter zur Anlagenabgrenzung. Insofern ist es sachgerechter, die Fläche vor Regalcontainern als Umschlagflächen zu bewerten.

#### 4.4 Umstellung von Erdgas auf andere Energieträger

Seit etwa April 2022 liegen den KVB Anfragen von Betrieben vor, die nach Alternativen zu ihrer Erdgasversorgung suchen und in erster Linie Heizöl EL als Ersatzbrennstoff verwenden wollen. Die bisher vorgestellten Vorhaben lassen sich grob wie folgt charakterisieren:

- a) Aufstellen mobiler Heizeinheiten und Heizölbehälter
- b) Reaktivieren stillgelegter Heizölbehälter
- c) Verwenden der vorhandenen, nur für den Ausfall der Gasversorgung konzipierten Heizölversorgung im Dauerbetrieb
- d) Umnutzung von Lager-/Abfüllanlagen, die bisher für andere wassergefährdende Stoffe genutzt wurden.

Die gelegentlich – schon im Sommer – angegebene max. Betriebsdauer von sechs Monaten ist in vielen Fällen lediglich als Versuch zu werten, die Vorgaben der AwSV (Anlagenbegriff in § 2 Abs. 9 AwSV) zu umgehen.

Nach der Umstellung auf Heizöl EL handelt es sich bei den Lager- und Verwendungsanlagen im Regelfall um keine Heizölverbraucheranlagen im Sinne § 2 Abs. 11 AwSV, da

- ein anderer Zweck als das Erwärmen von Wasser, Heizen von Gebäuden vorliegt,
- der zu erwartende Jahresverbrauch > 100 m<sup>3</sup> ist oder
- die Lageranlage öfter als viermal pro Jahr befüllt wird.

Nur wenn alle in § 2 Abs. 11 AwSV genannten Bedingungen erfüllt sind, handelt es sich um eine Heizölverbraucheranlage. Der in der AwSV abweichend von der VAWS gebrauchte Begriff „Wasser“ statt „Trinkwasser“ bedeutet keine völlig andere Begriffsbestimmung. Nach der Begründung der AwSV sind weiterhin die typischen privaten Heizölverbraucheranlagen gemeint. Also Anlagen, mit denen Räume beheizt werden, in denen sich vorwiegend Menschen aufhalten, und Wasser zum Duschen, Baden, Spülen, Waschen erwärmt wird. Gewerblich betriebene Anlagen z. B. der Strom- oder Wärmezeugung, sind daher keine Heizölverbraucheranlagen im Sinne des § 2 Abs. 11 AwSV.

**Hinweis:** Im Nachgang zum Erfahrungsaustausch ist am 26.10.2022 die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V)“ vom 19.10.2022 in Kraft getreten.

Zu den Begriffen „ernst“ und „erheblich“ ist es gemäß der Begründung gekommen, weil der in zwei EU-Richtlinien vorkommende englische Begriff „serious shortage“ unterschiedlich ins Deutsche übersetzt wurde. Mit ihrer Kombination versucht man, beiden Richtlinien gerecht zu werden.

Die Gasmangellage wird auf Basis des Notfallplans Gas gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen der sicheren Gasversorgung (SoS-VO) festgestellt. Dieser hat drei Hauptkrisenstufen, wovon die erste (Frühwarnstufe) im März, die zweite (Alarmstufe) im Juni durch das Bundeswirtschaftsministerium per Presseerklärung ausgerufen wurde. Erst die Feststellung der dritten Hauptkrisenstufe (Notfallstufe) gemäß § 3 EnSiG bedarf einer Verordnung der Bundesregierung und einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Die BG-V soll Betrieben einen schnelleren Umstieg auf Heizöl als Brennstoff ermöglichen, indem unter bestimmten Voraussetzungen die nach § 63 WHG für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich erforderliche Eignungsfeststellung und pauschal die nach § 40 AwSV für prüfpflichtige Anlagen grundsätzlich erforderliche Anzeige vorübergehend ausgesetzt werden. Das Schutzniveau, das die AwSV durch die Konkretisierung des Besorgnisgrundsatzes des § 62 WHG vorgibt, soll im Wesentlichen erhalten bleiben. Lediglich bei Abfüllflächen wird für eine Übergangszeit von längstens zwölf Monaten eine Abweichung von den Regelanforderungen der AwSV zugestanden.

Auch wenn meist als Ziel des Wechsels allgemein der Begriff „Brennstoff“ verwendet wird, ist der Wechsel von Erdgas zu leichtem Heizöl, insbesondere Heizöl EL, gemeint. Dies ergibt sich z. B. aus der Begründung zu § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1 BG-V und dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 BG-V. Laut der Begründung zu § 1 Abs. 1 BG-V sind über leichtes Heizöl hinaus die in § 2 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 AwSV genannten Brennstoffe zulässig. Diese Brennstoffe sind gemeint, wenn nachfolgend vereinfachend von „Heizöl“ die Rede ist.

Die BG-V beschreibt Erleichterungen und Beschleunigungen für die

- Neuerrichtung von Abfüll- und Lageranlagen und ihren Betrieb (§ 3 BG-V),
- wesentliche Änderung von bestehenden Lageranlagen (§ 4 BG-V), ausgeführt als
  - Erhöhung der Lagerkapazität von bereits dem Lagern von Heizöl dienenden Anlagen oder
  - Umnutzung einer bislang dem Lagern eines anderen wassergefährdenden Stoffes dienenden Anlage zum Lagern von Heizöl
- Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Lageranlage, die bereits vor der Stilllegung dem Lagern von Heizöl diente (§ 5 BG-V), und
- Errichtung oder Nutzung von provisorischen Abfüllflächen, die nicht in vollem Umfang den Anforderungen der AwSV entsprechen (§ 6 BG-V),

die im Rahmen eines Brennstoffwechsels weg von Erdgas zu Heizöl in Industrie und Gewerbe erforderlich werden. Beispielsweise sind die Erhöhung der Lagerkapazität von Eigenverbrauchstankstellen für Diesel oder Vergaserkraftstoff oder die Umstellung von

privaten Heizölverbraucheranlagen von Erdgas auf Heizöl keine Vorhaben im Sinne der BG-V.

Auf den Betreiber der Anlagen kommt mit Anwendung der BG-V eine erhöhte Eigenverantwortung zu. Durch das Fehlen der behördlichen Vorkontrolle (Eignungsfeststellung bzw. Anzeige) erhält er keine formale Rückmeldung zu seinem Vorhaben. Abstimmungsgespräche mit der Behörde, ggf. im Beisein des begutachtenden Sachverständigen, sind jedoch nicht untersagt und können helfen, die Eigenverantwortung wahrzunehmen und ihr gerecht zu werden. Die Straftat einer Gewässerverunreinigung aus Unkenntnis bleibt vermeidbar.

Durch den Verzicht auf behördliche Verfahren stehen die Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV in besonderer Verantwortung: sie müssen zum einen beurteilen, welche baulichen/technischen und infrastrukturellen Maßnahmen notwendig sind, um das geforderte Schutzniveau zu gewährleisten, und dies im Falle der §§ 4 und 5 BG-V in Gutachten zur Eignung von Anlagen bewerten. Hier sind Abstimmungsgespräche mit der Behörde vorab empfehlenswert, Zum anderen prüfen sie Anlagen vor Inbetriebnahme, auch vor Wiederinbetriebnahme, und nach wesentlicher Änderung gemäß ihren bewährten Prüfkriterien, wie von der AwSV vorgesehen. Werden sie als Gutachter und Prüfer an derselben Anlage tätig, müssen sie darauf achten, nicht gegen das Unabhängigkeitsgebot in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV zu verstoßen. Wichtig ist, dass auf den Gutachten und Prüfberichten deutlich der Bezug zur BG-V erkennbar ist.

Bei Anwendung des § 3 BG-V erhält die Behörde erst durch den Prüfbericht über die Prüfung vor Inbetriebnahme Kenntnis von einer Anlage. Sie kann damit erst danach reagieren und erforderlichenfalls Anordnungen treffen. In den Fällen der §§ 4 und 5 Abs. 2 BG-V wird ihr das Gutachten des Sachverständigen vor der wesentlichen Änderung bzw. vor der erneuten Inbetriebnahme vorgelegt, so dass sie Auflagen und Anordnungen treffen kann, die der Betreiber umzusetzen hat und der Sachverständige bei der Prüfung berücksichtigen muss. In § 5 Abs. 2 BG-V wird die Vorlage des Gutachtens nicht ausdrücklich gefordert; die Notwendigkeit ergibt sich jedoch zum einen aus der Systematik, zum anderen aus der Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 BG-V. Grundsätzlich sind bei den Gutachten nach §§ 4 und 5 Abs. 2 BG-V Parallelen zum Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV zu erkennen, sowohl nach Inhalt als auch nach Zweck. Damit sollte es für die Sachverständigen kein völliges Neuland sein.

Anforderungen der AwSV, für die die BG-V keine ausdrückliche Ausnahme vorsieht, sind weiterhin anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Entwässerung von Rückhalteanlagen (auch von Abfüllflächen), die Betreiber-, Fachbetriebs- und Prüfpflichten sowie die Löschwasserrückhaltung.

Die Geltungsdauer der BG-V ist befristet. Spätestens mit ihrem Außerkrafttreten – bei vorzeitigem Ende der Gasmangellage auch schon früher – muss sich der Betreiber von Anlagen, die nach den Maßgaben der BG-V errichtet, wesentlich geändert, wieder in Betrieb genommen oder betrieben wurden, entscheiden, ob er die Anlagen stilllegt oder weiter betreiben will. Die ordnungsgemäße Stilllegung (§ 2 Abs. 30, § 17 Abs. 4 AwSV) muss er der



Behörde nachweisen. Ein Weiterbetrieb ist nur zulässig, wenn er die Anlagen an die Anforderungen der AwSV anpasst und dies der Behörde nachweist (z. B. Anzeigen/Eignungsfeststellungen nachholt). Für beides gilt eine Frist von sechs Wochen nach Außerkrafttreten (derzeit mit Ablauf des 26.10.2024) der BG-V.

Im Laufe der Diskussion der BG-V hat sich gezeigt, dass Änderungsbedarf besteht. Die bayer. Empfehlungen hierzu sind in Anlage 3 zusammengefasst.

#### 4.5 sonstige Fragen

*4.5.1 Wie lange darf die Behörde Nachforderungen im Nachgang einer Prüfung zur AwSV mit Angabe der Abweichungen stellen? Müssen bei der nächsten Prüfung die Abweichungen wieder festgestellt werden?*

Eine Frist für Nachforderungen sieht die AwSV nicht vor. Da viele Behörden weder Anpassungsmaßnahmen angeordnet noch ausdrücklich darauf verzichtet haben, kann der Sachverständige bei der zweiten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV nicht erkennen, ob der Betreiber entweder eine Anordnung der Behörde nicht umgesetzt hat oder eine solche nicht ergangen ist. Daher hatten wir die Sachverständigenorganisationen gebeten, Abweichungen auch bei der auf die erste wiederkehrende Prüfung nach AwSV folgende Prüfung festzustellen. Gleichzeitig wurden die bayer. Kreisverwaltungsbehörden gebeten, dem Betreiber den Verzicht auf Anpassungsmaßnahmen mitzuteilen oder diese anzuordnen. Der Sachverständige kann dann davon ausgehen, dass der Betreiber auf alle Fälle ein behördliches Schreiben erhalten hat, das der Anlagendokumentation beizufügen und bei der Prüfung vorzulegen ist. Damit kann der Sachverständige ggf. überprüfen, ob Anpassungsmaßnahmen ordnungs- und bescheidsgemäß durchgeführt wurden.

*4.5.2 Wie kann bei Abfallanlagen eine Gleichwertigkeit erreicht werden, wenn keine Leckschutzauskleidung eingebaut werden kann?*

Bei Bioabfall-Biogasanlagen bestehen die Behälter meist aus Stahlbeton (nicht ausreichend luftdicht), die nicht wie bei Stahlbehältern einfach durch eine innenliegende Leckschutzauskleidung mit Unterdruck überwacht werden können. Bei beheizten Behältern (Fermenter) ist oft auch eine innenliegende Leckageerkennung schwierig zu realisieren, aufgrund der vielen Befestigungen der Heizrohre an der Behälterinnenwand. Grundsätzlich ist ein Leckageerkennungssystem (LES) nicht gleichwertig mit einer Leckschutzauskleidung. Jedoch kann unter den in Kapitel 2.2.4.2.2 Biogashandbuch Bayern (Biogashandbuch Bayern - Kap. 2.2.4) genannten Bedingungen und Auflagen auch bei Bioabfall-Biogasanlagen Behältern mit außenliegenden LES zugestimmt werden.

Bestehende Anlagen:

Bestehende lawi Biogasanlagen können in der Regel nicht zu Bioabfall-Biogasanlagen nachgerüstet werden.

Bei bestehenden genehmigten Bioabfallanlagen sollten nachfolgende Nachrüstungen und Auflagen gefordert werden, wenn sie nicht den aktuellen Anforderungen, siehe Biogashandbuch, entsprechen.

Behälter ohne jede Leckageerkennung oder mit der einfachen Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte/Wand (herausgezogene Bodenplatte mit Aufkantung und dieser

Zwischenraum mit Kontrollrohr überwacht) sind bei Bioabfall-Biogasanlagen nicht ausreichend und sofern möglich mit einem innenliegenden LES nachzurüsten oder durch neue Behälter zu ersetzen. Bei bestehenden Anlagen sollte zumindest eine Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich der Fuge Bodenplatte/Wand vorhanden sein. Dies wurde bereits seit 1999 bis 2017 bei Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gefordert. Seit 2017 (AwSV) wird bei diesen landwirtschaftlichen Biogasanlagen und bei JGS-Anlagen (> 25 m<sup>3</sup>) ein LES gefordert, welches zusätzlich die unterirdischen Behälterwände überwacht.

Bei Behältern mit Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich der Fuge Bodenplatte/Wand sind die Kontrollrohre mit Leckagesonden (Z-65.40-496) nachzurüsten, wie dies bei den LES mit abZ/aBG gefordert wird. Die wiederkehrenden Innenprüfungen durch Sachverständige sollten mindestens alle 5 Jahren durchgeführt werden, vgl. Abschnitt 11 Absatz 11 TRwS 793-1 (alle 10 Jahre bei lawi Anlagen). Insbesondere wenn unterirdische Rohrleitungen ohne Leckageerkennung vorhanden sind, sollte zusätzlich noch das Grundwasser überwacht werden, vgl. Abschnitt 10.3.2.2 c) TRwS 792.

Bei (teilweise) oberirdischen Behältern ist eine Rückhaltung nach § 18 AwSV erforderlich, siehe Kapitel 2.2.4.2.2 Biogashandbuch Bayern. Bei bestehenden Biogasanlagen ist zumindest eine wasserundurchlässige (höherer kf-Wert als nach TRwS 793-1) Umwallung nachzurüsten.

#### *4.5.3 Gemäß Biogashandbuch sind Speisereste allgemein wassergefährdend. Wie wird das Thema im BLAK diskutiert?*

Das Thema wird im BLAK nicht diskutiert.

#### *4.5.4 Behörden fordern zum Teil eine Einstufung der Abfälle in eine Wassergefährdungsklasse. Wie ist die Sichtweise des LfU?*

Allgemein wassergefährdend (awg) gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV sind feste Gemische, die nicht nach § 10 AwSV als nicht wassergefährdend (nwg) oder in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft sind. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass bei Abfällen häufig die genaue Zusammensetzung nicht bekannt ist, sowohl was die Komponenten als auch ihre Anteile betrifft. Um hier unnötigen Aufwand und Diskussion über die tatsächliche Wassergefährdung zu vermeiden, wurde die Klasse awg eingeführt. Das heißt insbesondere, wenn bei festen Gemischen die einzelnen Komponenten und ihre Anteile am Gemisch bekannt sind, kann die zuständige Behörde den Betreiber auffordern, gem. § 10 Abs. 2 AwSV das Gemisch in eine WGK einzustufen. Dies kann auch bei anderen Fallkonstellationen zweckmäßig sein, da z. B. bei Abfüll- und Umschlaganlagen für feste awg Stoffe bei Ermittlung des maßgebenden Volumens / der maßgebenden Masse nach § 39 Abs. 4 oder 5 AwSV der Schwellenwert für die Prüfpflicht von 1.000 t keinesfalls erreicht wird. Die KVB kann selbst keine Einstufung in WGK vornehmen, wenn der Betreiber bei awg bleibt. Lediglich der Einstufung in nwg oder in eine WGK kann sie widersprechen und in diesen Fällen eine eigene Einstufung vornehmen.

*4.5.5 Die Anforderung in § 19 Abs. 4 AwSV, Niederschlagswasser von bestimmten Flächen in den Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten, funktioniert in der Praxis nicht, da Kläranlagen für diese Wassermengen nicht ausgelegt sind. Wie soll das in der Praxis umgesetzt werden?*

§ 19 Abs. 4 AwSV ist ein regulatorischer Fehltritt der AwSV, da Abwasser nicht in ihren Regelungsbereich fällt (§ 62 Abs. 6 WHG). Die Regelung wurde offensichtlich gewählt, um trotz des Verzichts auf Rückhaltung in § 35 Abs. 3 AwSV noch eine Barriere zwischen dem wassergefährdenden Stoff und dem Vorfluter zu errichten. Ob die Anforderungen des § 19 Abs. 4 Satz 1 AwSV im Einzelfall erfüllt werden kann, hängt von der Zustimmung des Kanalnetz- und Kläranlagenbetreibers ab, vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 AwSV. Wird diese verweigert (z. B. aus den in der Frage genannten Gründen), bleibt die Prüfung, ob aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Versickerung am Standort möglich ist. Dies wäre eine Abweichung von den AwSV-Anforderungen und bedürfte eines Antrages auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Eine Direkteinleitung ins Oberflächengewässer scheidet von vornherein aus. Ist auch die Versickerung nicht genehmigungsfähig, hat der Planer/Betreiber ein Problem.

Eine Möglichkeit ist, die betroffene Fläche (z. B. Aufstellfläche der Rückkühler auf dem Dach) möglichst klein zu halten und getrennt von der übrigen Fläche zu entwässern. Wegen des geringeren Anfalls an Niederschlagswasser ist dann ggf. eine Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 19 Abs. 4 AwSV zustimmungsfähig.

*4.5.6 Müssen Anlagen, welche vor August 2017 in Betrieb gegangen sind, nachträglich eine Eignungsfeststellung durchführen?*

§ 68 Abs. 8 AwSV stellt klar, dass bestehende Anlagen keiner (nachträglichen) Eignungsfeststellung bedürfen, wenn sie nach den vor Inkrafttreten der AwSV (bzw. vor Inkrafttreten des WHG am 01.03.2010) geltenden Vorschriften von einfacher oder herkömmlicher Art waren. Dies gilt für wiederkehrend prüfpflichtige und über § 69 Abs. 2 AwSV auch für nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen. Weichen Anlagen von der damaligen Beschreibung einfacher oder herkömmlicher Anlagen ab, hätten sie schon vor dem Inkrafttreten der AwSV der Eignungsfeststellung bedurft. Es handelt sich somit um nicht rechtmäßig errichtete Anlagen, die auch nicht die Regelungen zu bestehenden Anlagen in Anspruch nehmen können. Für sie ist nachträglich die Eignungsfeststellung zu beantragen. In diesem Zusammenhang kann ein Gutachten nach § 42 AwSV erforderlich werden.

*4.5.7 Erdwärmesonden: Da die Doppelwandigkeit bei den Rohrleitungen zum Transport der Wärmeträgermedien logischerweise nicht funktioniert, aber einwandige unterirdische Leitungen nicht genehmigt werden, ist hier die Frage, wie damit zukünftig umgegangen werden soll.*

Unterirdische Rohrleitungen, die ausschließlich dem Transport des Wärmeträgermediums dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 AwSV auszuführen. Hier ist der Austausch der Wärme zwischen Wärmeträgermittel und Umgebung nicht erwünscht. Die Logik, die einer doppelwandigen Rohrleitung zum Transport von Wärmeträgermedien entgegensteht, bedarf der näheren Erläuterung.

*4.5.8 Eine gesetzliche Definition des Wirkbereichs fehlt und derzeit wird entweder auf den Entwurf der TRWS 779 oder in Analogie zur TRWS 781 bzw. zur alten VAWS zurückgegriffen.*

Der Begriff „Wirkbereich“ ist in der AwSV immer noch enthalten, wenn auch nicht wörtlich genannt. Die Begriffsbestimmung der Abfüll- oder Umschlagfläche in § 2 Abs. 18 AwSV beschreibt diese Flächen als solche, die bei Betriebsstörungen mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können (= Wirkbereich), zuzüglich der Ablauf- und Stauflächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen.

#### **TOP 5: Berichte von Fachgremien und vom KOK**

- KOK (Sitzung am 14.09.2022)
- TRwS 779 Gelbdruck Dezember 2018, wenige Einsprüche aufrechterhalten
- TRwS 781 Gelbdruck Juli 2021
- TRwS 782 Überarbeitung läuft
- TRwS 785 Gelbdruck August 2022
- TRwS 786 Weißdruck Oktober 2020
- TRwS 787 Gelbdruck Dezember 2021
- TRwS 788 Weißdruck November 2021
- TRwS 791 Weißdruck Juli 2022
- TRwS 793-1 Weißdruck März 2021

#### **TOP 6: Sonstiges**

keine Anmerkungen

#### **TOP 7: Ort, Termin nächster Erfahrungsaustausch**

Voraussichtlich Mittwoch, den 22. November 2023, in Nürnberg.

Genauer Termin und Ort wird rechtzeitig mit den Sachverständigenorganisationen kommuniziert.

# Teilnehmerliste Runder Tisch

Termin	Ort
Dienstag, den 13.09.2022	Arthotel Ingolstadt GmbH Manchinger Straße 68 85053 Ingolstadt

Nr.	Name	SVO	anwesend/nicht anwesend
1	Anton, Matthias	ÜWS-SHK	anwesend
2	Auer, Dr. Harald	bap	unentschuldigt abwesend
3	Brandner, Franz	Accet	unentschuldigt abwesend
4	Brandner, Maximilian	Accet	anwesend
5	Eipper, Christoph	BEST Bayern	vertreten durch Prof. Dr. Schicker
6	Gräb, Klaus Jürgen	TÜV Hessen	anwesend
7	Guggeis, Ferdinand	StMUV	anwesend
8	Hartmann, Lothar	ARGE TPO	entschuldigt
9	Heinle, Herbert	LRA Unterallgäu	anwesend
10	Heller, Bernhardt	bap	anwesend
11	Homér, Reginald	TPD	anwesend
12	Hubatschek, Georg	LGA	anwesend
13	Kaffl	AGU TSO	anwesend
14	Kaßner, Dr. Christian	ARGE TPO	entschuldigt
15	Lemke, Sabine	perakus e.V.	anwesend
16	Lohr, Thomas	R+D Sachverständige	anwesend
17	Maier, Markus	Geopohl	anwesend
18	Meißner, Ruth	FGMA	anwesend
19	Peukert, Tino	TÜV Süd	anwesend
20	Rauch, Wolfgang	perakus e.V.	anwesend
21	Rupp, Waltraut	InfraServ	anwesend

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>SVO</b>	<b>anwesend/nicht anwesend</b>
22	Scheffer, Norbert	SwS	anwesend
23	Schink,	AGU TSO	anwesend
24	Spieler, Franziska	Wacker Chemie	anwesend
25	Treusch, Dr. Olaf	Müller-BBM GmbH	anwesend
26	Wachsmann, Holger	ARGE TPO	anwesend
27	Wagner, Thomas	LfU	anwesend
28	Wazulek, Julian	LfU	anwesend
29	Wurm, Eduard	Wacker Chemie	anwesend
30	Zellmann, Dr. Hubert	perakus e.V.	anwesend
31	Zimmer, Jürgen	DEKRA	anwesend

**WACKER**

CREATING TOMORROW'S SOLUTIONS



## **Überfüllsicherungen an Behältern gem. § 23 AwSV**

Eduard Wurm / Stand September 2022 / Technische Anlagenüberwachung Wacker Chemie AG

# Gesetzestext im § 23 AwSV

Welche Behälter benötigen eine Überfüllsicherung ?

wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung **ausgestattet** werden. Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe sowie bei oberirdischen Behältern jeweils mit **einem** technischen oder organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig. Bei Anlagen zum Abfüllen nicht orts- **festen** Behältern ist eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden.

Alle Behälter die befüllt werden, benötigen eine Überfüllsicherung

Wie ist der Begriff „Befüllen“ definiert ?

Ausnahme:

oberirdische Einzel-Behälter (auch LAU) < 1,25 m<sup>3</sup>  
alle HBV-Anlagen

Standmessung oder -regelung mit gleichwertigen Sicherheitsniveau

im Umkehrschluss gilt:

auch alle oberirdische Einzel-Behälter > 1,25 m<sup>3</sup>  
Behälter die mit anderen Behälter verbunden sind  
benötigen eine ÜS

Transportbehälter > 1,25 m<sup>3</sup>  
Ersatzmaßnahmen sind möglich

Was hat sich bei HBV konkret geändert ?

bisher TRwS 779: Prüfung im Einzelfall ob Überfüllsicherung erforderlich  
AwSV: Sicherheitseinrichtung mit mindestens gleichwertigen Sicherheitsniveau

**Verschärfung !!**



# Was ist eine Befüllung nach § 23 AwSV?

siehe Begriffsbestimmung AwSV §2 (22) Abfüllen

*Merkmale einer Befüllung:*

## 1. Ziel: Stand im Behälter wesentlich erhöhen.

*Beim Befüllvorgang steigt das Volumen oder Füllstand im Behälter deutlich an, maximal bis zur zulässigen Befüllhöhe.*

## 2. Das Befüllen von Behältern ist meistens ein diskontinuierlicher Vorgang.

*z.B. Chargenbetrieb:*

*Ablauf: Leer → Befüllen → Prozess beginnt*

*Merkmal: Entleerventil des Behälters ist während des Befüllvorgangs i.d.R. geschlossen*

*z.B. Lager- oder Transportbehälter:*

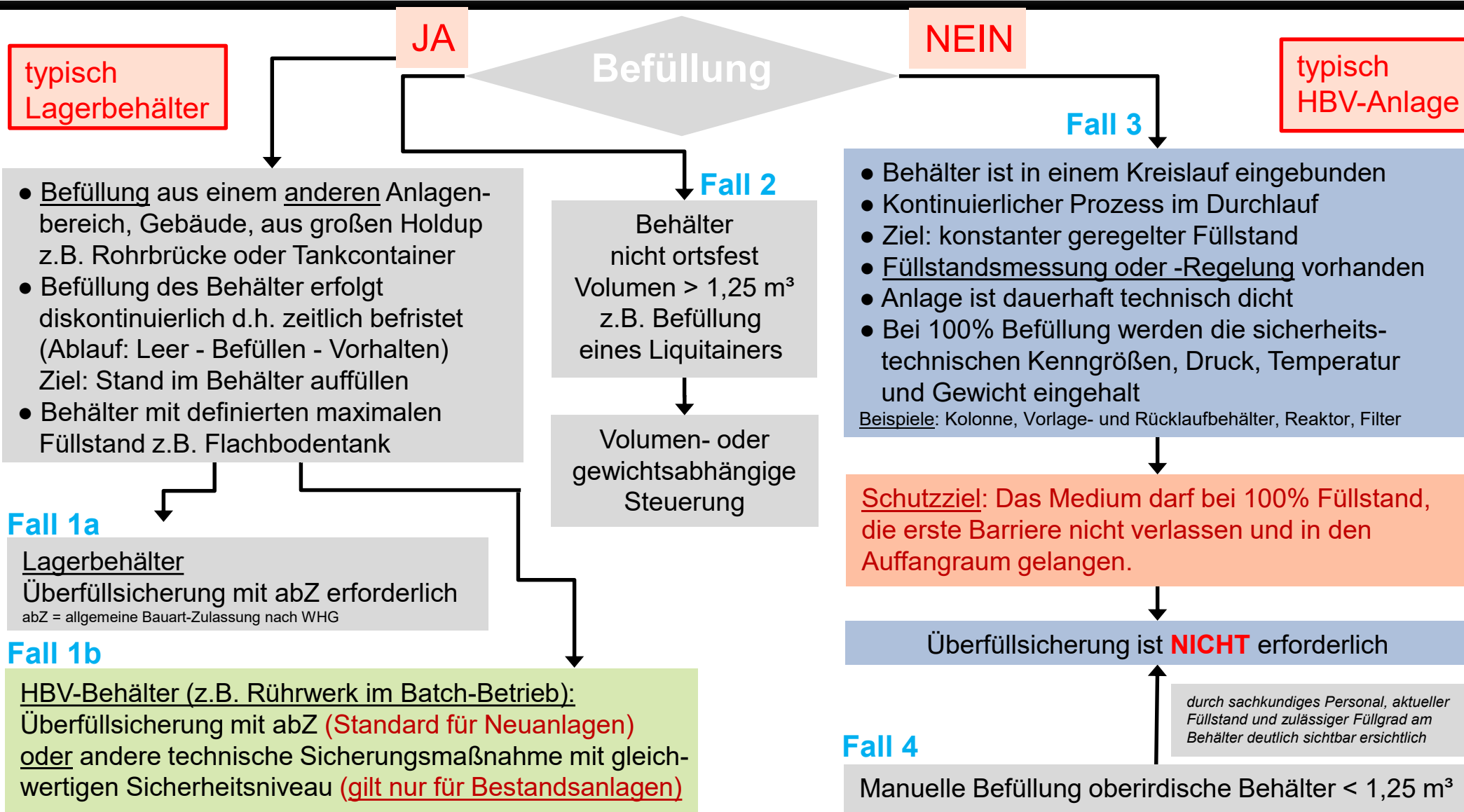
*Der Befüllvorgang ist zeitlich befristet und verfügt über einen Start und ein Ende.*

*Beim Erreichen der Befüllhöhe oder Befüllmenge wird das Befüllventil geschlossen.*

## 3. Kein geregelter Füllstand im Behälter

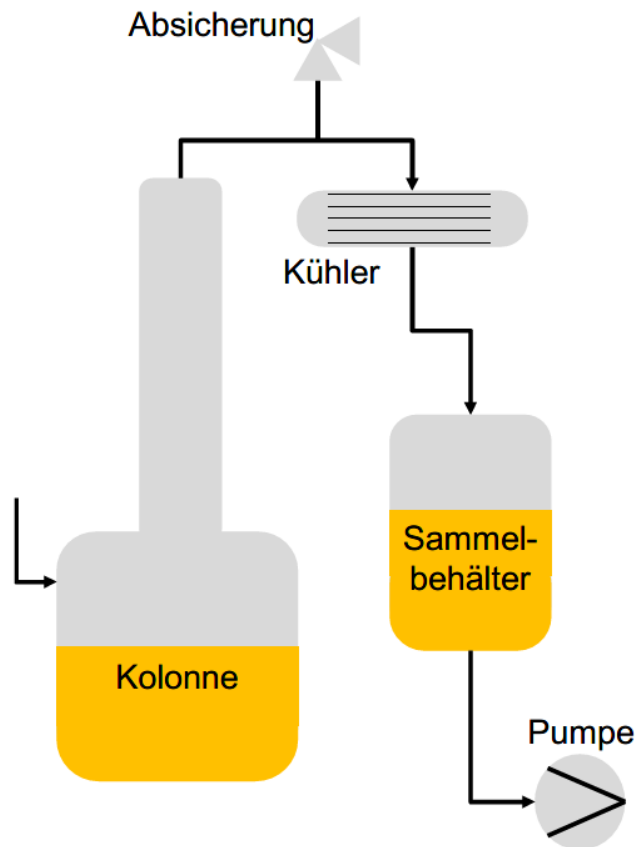
# Welche Behälter benötigen eine Überfüllsicherung gem. § 23 AwSV ?

Schutzziel: Verhinderung einer Überfüllung beim Befüllen



# Betrachtungsansatz bei Anlagen die im Durchlauf betrieben werden

Beispiel: Destillationsanlage



Bei Ausfall der Pumpe findet **keine** Befüllvorgang im Sammelbehälter statt.

Begründung:

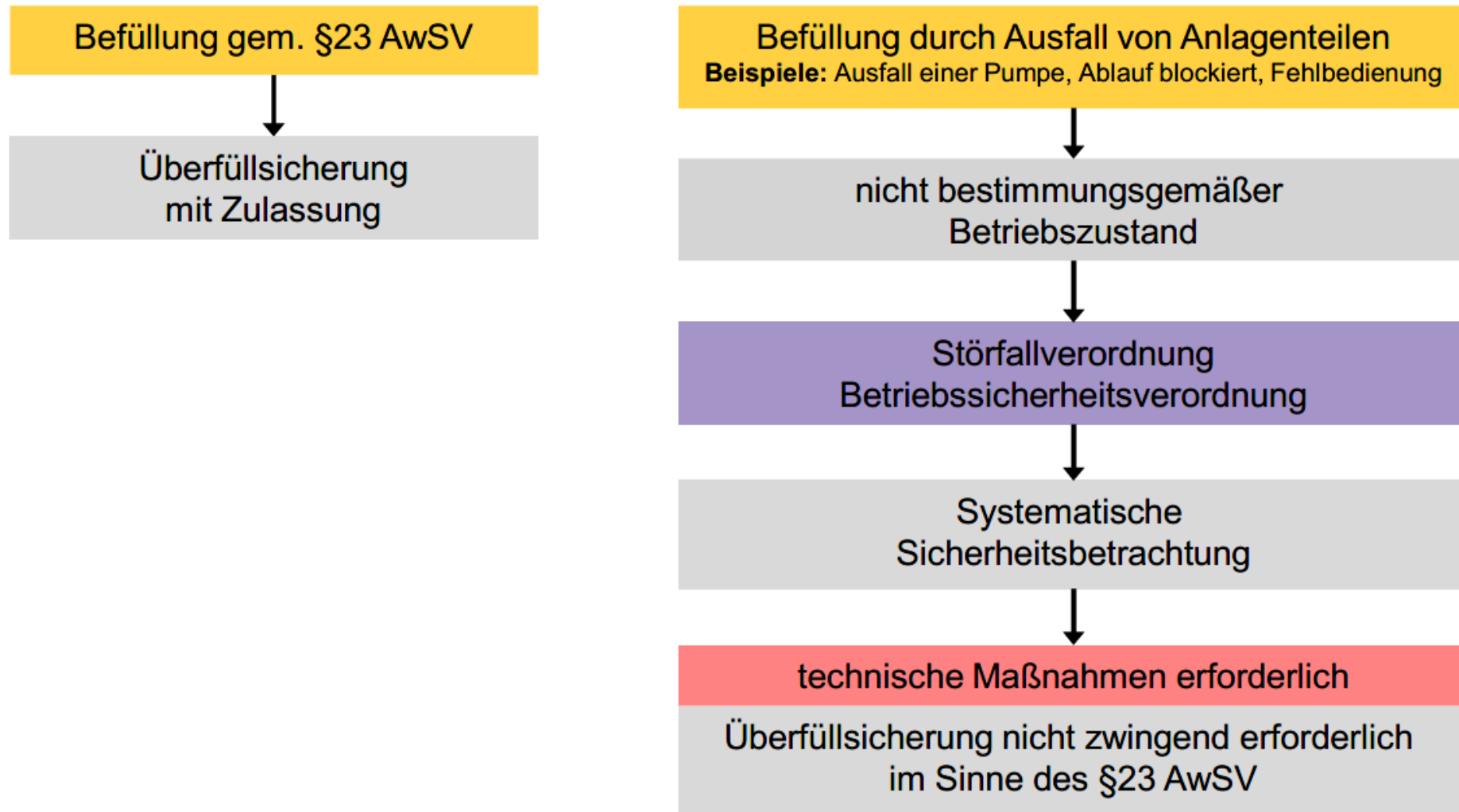
1. Der Behälter wird nicht von einer anderen Anlage befüllt, sondern wird im Durchlauf betrieben.
2. Das unzulässige Ansteigen des Füllstandes erfolgt durch Ausfall oder Fehlbedienung eines anderen Anlagenteils.
3. Der Ausfall von Anlagenteilen ist nicht der bestimmungsgemäße Betrieb und wird nicht durch die AwSV behandelt.

Maßgaben:

1. Unzulässige Betriebszustände werden durch die **BetrSichV** und **StöV** sicherheitstechnisch betrachtet.
2. Das Austreten von Medien aus Sicherheitseinrichtungen in die Anlagentasse ist unzulässig.
3. Der Primärschutz muss trotz Flutung von Anlagenteilen auch im Falle eines Rückstaus noch gegeben sein.

# Wasserrecht und BetrSichV

Schutzziel: Unzulässige Betriebszustände verhindern



# Organisatorische Maßnahmen

als Sicherungsmaßnahme mit gleichwertigen Sicherheitsniveau

**Organisatorische Maßnahmen** werden wegen der Fehlerbehaftung des Faktors „**Mensch**“ allgemein als sicherheitstechnisch nicht ausreichend betrachtet.

Nach AwSV § 23 (2) sind organisatorische Maßnahmen zulässig.

Für den **Fall 1a** (Lagerbehälter) sind organisatorische Maßnahmen grundsätzlich nicht möglich.

Für begründete Einzelfälle ist eine Ausnahme nach §16 (3) AwSV zu beantragen.

Die Begründung muss folgende Punkte beinhalten:

- Nachweis dass alle sicherheitstechnisch relevanten Parameter eingehalten werden
- Realistische Betrachtung der Reaktionszeit des Personals
- *Frage: Ist das Personal in der Lage, in der zur Verfügung stehenden Zeit sicher und zuverlässig zu reagieren und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.*
- Betriebsanweisung
- Vorherige Abstimmung mit der Genehmigungs-Fachstelle

# Anforderungen an die Anlage Fall 1b: Gleichwertiges Sicherheitsniveau

Schutzziel: Vermeidung einer Überfüllung

Fall: Rührwerk im Batch-Betrieb:

Grundsätzlich gilt: Überfüllsicherung mit abZ sind vorzugsweise zu verwenden (Standard für Neuanlagen)

**Ausnahme:** Andere **technische Maßnahme** mit gleichwertigen Sicherheitsniveau (gilt nur für Bestandsanlagen)

Beispiel: **Volumenbegrenzung**

Befüllung aus einem begrenzten Anlagen- oder Behältervolumen mit vorheriger Prüfung ob das Befüllvolumen kleiner ist als das freie Volumen im zu befüllenden Behälter (Restmengen beachten)

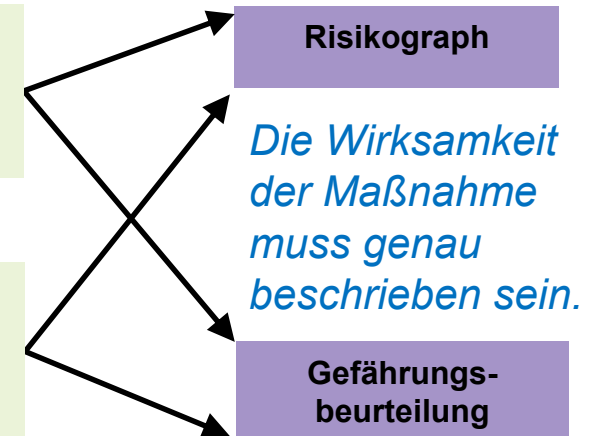
- Beispiel: Befüllung eines IBC aus einem anderen IBC
- Beispiel: Entleerbehälter einer Kälteanlage

Beispiel: **Mengen**-Begrenzung

- Beispiel: geeichte Waage
- Beispiel: Durchflussmessungen mit Kontrolle der Messgenauigkeit

Beispiel: **EMR-Einrichtung** mit Nachweis der Funktionssicherheit (z.B. SIL)

- Beispiel: Standmessung (Drucksensor, Radar-Messung) mit jährlicher Prüfung
- Beispiel: Füllstandsregelung mit Alarmierung und Abschaltung



# Füllstandsmessung mit Funktion Überfüllsicherung und SIL



## Radarmesstechnik Laufzeitmessverfahren ToF Micropilot FMR52

Für die Füllstandsmessung in aggressiven Flüssigkeiten oder für hygienische Anforderungen

Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik

DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt  
Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 24.06.2020  
Geschäftszeichen: II 23-1.65.16-29/20

Geltungsdauer  
vom: 24. Juni 2020  
bis: 17. Juli 2023

R5... " mit integriertem Messumformer als  
Überfüllsicherungen

mit allgemein bauaufsichtlich

ge.  
eine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
nigung Nr. Z-65.16-524 vom 12. Juni 2018. Der  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

## 8 Wiederkehrende Prüfungen

Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die Art der Überprüfung und die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen.

Die Prüfung ist so durchzuführen, dass die einwandfreie Funktion der Überfüllsicherung im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen wird. Dies ist bei einem Anfahren der Ansprechhöhe im Rahmen einer Befüllung gewährleistet. Wenn eine Befüllung bis zur Ansprechhöhe nicht praktikabel ist, so ist der Standaufnehmer durch geeignete Simulation des Füllstandes oder des physikalischen Messeffekts zum Ansprechen zu bringen. Falls die Funktionsfähigkeit des Standaufnehmers/Messumformers anderweitig erkennbar ist (Ausschluss funktionshemmender Fehler), kann die Prüfung auch durch Simulieren des entsprechenden Ausgangssignals durchgeführt werden. Weitere Hinweise zur Prüfmethodik können z.B. der Richtlinie VDI/VDE 2180, Blatt 4 entnommen werden.

### 8.1 Möglichkeiten zur wiederkehrenden Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung des Geräts kann wie folgt durchgeführt werden:

- Prüfablauf A: Anfahren des Füllstandes im Originalbehälter.
- Prüfablauf B: Ausbauen des Geräts und Eintauchen in ein Medium vergleichbarer Eigenschaften, keine Veränderung des Füllstands im Behälter erforderlich.
- Prüfablauf C: wird nicht mehr empfohlen.
- Prüfablauf D Geräte-Selbsttest, Simulation des Füllstands und Überprüfung der Füllstandmessung bei einem beliebigen Füllstand.

# Nachweis der sicherheitstechnisch gleichwertigen Schutzeinrichtung

## ZULASSUNGSGRUNDSÄTZE

für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen  
Überfüllsicherungen (ZG-ÜS)



Beispiel:  
Drucksensor 2-fach  
ohne Zulassung  
aber mit SIL-Einstufung

1. Betriebsparameter (Werkstoff und Beständigkeit, Druck, Temperatur, Dichte)
2. Produkt- und Betriebserfahrungen  
z.B. Klebeigenschaften, Schaum- und Belagbildung
3. Einstellwerte ermitteln und Ansprechhöhe festlegen  
Erforderliche Messgenauigkeit (exakter Schaltwert und leerer Zustand)
4. Ziel: Vor Erreichen des Grenzstandes Füllvorgang unterbrechen und/oder Alarm  
Nachlaufmenge und Temperaturschwankungen beachten
5. Nachweis der Funktionssicherheit:
  - Abgriffe rückwirkungsfrei
  - Signal muss sich von anderen Informationen zum Füllstand unterscheiden
  - Nachweis z.B. durch SIL-Einstufung (Betrachtung der Ausfallwahrscheinlichkeit)
6. Sicherung gegen unbeabsichtigte Veränderung
7. Funktionstest
8. Prüffristen festlegen



# Ende

---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Eduard Wurm  
Technische Anlagenüberwachung  
Wacker Chemie AG  
Johannes-Hess-Straße 24  
84489 Burghausen  
Tel. +49 8677 83 2258  
Mobile +49 152 09351905  
eduard.wurm@wacker.com



LfU-68

05.12.2022

Julian Wazulek

Anlage zum LfU Schreiben Aktenzeichen 68-4566-75670/2022

### **VAwS-Allgemein - Runder Tisch**

Dem Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS), in dem auch das BMUV vertreten ist, wurden aus bayerischer Sicht die nachfolgenden Änderungsempfehlungen zur BG-V mitgeteilt.

**Zu § 2 Satz 2:** nach "§ 3 Absatz 2" ist ein Komma zu setzen und "§ 4 Satz 4" einzufügen. Anstatt "§ 5 Absatz 2" muss "§ 5 Absatz 3" stehen.

Begründung: vergessener bzw. falscher Bezug

**§ 3 Abs. 1 Satz 2** ist folgendermaßen umzuformulieren: "Die nach Satz 1 verwendeten Anlagenteile müssen entweder über Nachweise gemäß § 63 Abs. 4 WHG verfügen, mit gemäß Nr. C 2.15 MVV TB eingeführten technischen Regeln oder Baubestimmungen übereinstimmen oder als Transportbehälter über eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften verfügen."

Begründung: Die derzeit verlangten bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie allgemeine Bauartgenehmigungen) bilden nur einen Teil der tatsächlich geeigneten Anlagenteile ab. Auch § 63 Abs. 4 WHG lässt (unabsichtlich) Bauprodukte, die mit gemäß Nr. C 2.15 MVV TB bzw. den Länder-TB eingeführten technischen Regeln/Baubestimmungen übereinstimmen, außen vor. Diese sind zu ergänzen, genauso wie Transportbehälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung, die z. B. in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 AwSV wie geeignete Anlagenteile bewertet werden.

**Zu § 3 Abs. 2:** zwischen "und" und "§ 47 Absatz 3" ist Folgendes einfügen: "der Sachverständigen gemäß"

Begründung: analog § 4 Satz 4 und § 5 Abs. 3; vom Bundesrat vergessen

**Zu § 4 Satz 4:** „vor Inbetriebnahme“ ist zu streichen.

Begründung: Nach einer wesentlichen Änderung ist die Lageranlage entsprechend zu prüfen. Da § 4 BG-V die wesentliche Änderung von Lageranlagen regelt, kommt eine Prüfung vor Inbetriebnahme nicht in Betracht.

**Zu § 5 Abs. 2:** Satz 2 ist folgendermaßen zu ergänzen: "Das Sachverständigengutachten ist der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen."

Begründung: analoge Vorgehensweise zu § 4 Satz 3; in der Begründung der Verordnung zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist eine Reaktion der Behörde durch Auflagen oder Anordnungen bereits unterstellt

Anlage3.docm



75670/2022

("eventuelle nachträgliche Auflagen oder Anordnungen sind zu berücksichtigen").

**§ 6 Abs. 4** ist folgendermaßen umzuformulieren: "Abfüllanlagen mit Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nur betrieben werden, wenn ihre Eignung gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Dem Antrag ist die schriftliche Abstimmung der Maßnahmen gemäß Abs. 3 und die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV beizufügen. Die Betriebsdauer der Abfüllflächen ist auf längstens 12 Monate zu befristen. Die Befristung kann von der zuständigen Behörde auf Antrag bis maximal zum Außerkrafttreten dieser Verordnung verlängert werden, wenn..."

Begründung: In der BG-V werden ausdrücklich nur Anlagen von der Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen, die im technischen Aufbau und hinsichtlich der Anlagenteile den Anforderungen der AwSV entsprechen. Eine Befreiung von der Eignungsfeststellungspflicht ist bisher bei § 7 nicht vorgesehen und systematisch auch nicht möglich. Eine Eignungsfeststellung mit dem Vergleichsmaßstab AwSV ist jedoch aufgrund des provisorischen Charakters und nicht der AwSV entsprechenden Standards der Abfüllflächen nicht möglich. Daher kann die Eignung der Abfüllanlagen mit Abfüllflächen gemäß § 6 nur mit dem Vergleichsmaßstab BG-V festgestellt werden.

**Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1:** Das Wort "oder" ist durch "und" zu ersetzen.

Begründung: Nr. 1 regelt Maßnahmen, die ein Überfüllen des Lagerbehälters während der Befüllung aus Tankfahrzeugen verhindern. Nr. 2 beschreibt Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Leckagen am Befüllschlauch (auf der Abfüllfläche) rechtzeitig zu erkennen und zu minimieren. Die beiden Nummern sind daher nicht gleichgerichtet und müssen kumulativ wirken.

**§ 10 Abs. 2 Satz 2:** "2024" ist durch "2025" zu ersetzen.

Begründung: Die Übergangsregelung in § 9 Abs. 3 muss über das Datum des Außerkrafttretens der übrigen Verordnung hinaus Gültigkeit behalten.